

Korruptionspräventionsrichtlinie

§ Präambel

- (1) Der DRK-Kreisverband Güstrow e.V. beugt Korruption durch geeignete Maßnahmen vor und klärt tatsächlich auftretende Fälle uneingeschränkt auf.
- (2) Ehrenamtliche und hauptamtliche Leiter* sind durch ihre Vorbildfunktion besonders verpflichtet, alles zu unterstützen und zu fördern, was der Korruptionsprävention und -aufklärung dient.
- (3) Dienstliche Entscheidungen dürfen in keinem Fall durch das in Aussicht stellen oder die Annahme von Geschenken bzw. Vergünstigungen beeinflusst werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter* des DRK-Kreisverbandes Güstrow, seine Gesellschaften, Organe und Gremien.

§ 2 Definition

Korruption bezeichnet Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung. Sie steht für den Missbrauch einer Vertrauensstellung, um für sich oder Dritte einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtmäßiger Anspruch besteht.

§ 3 Verhaltensregeln

- (1) Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter dürfen Belohnungen, Vergünstigungen und Geschenke in Bezug auf ihre Tätigkeit nur mit Zustimmung ihres übergeordneten Leiters annehmen oder ausreichen.
- (2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei:
 - **anlassbezogenen Sachgeschenken**, deren Annahme dem Höflichkeitsgebot entspricht und deren Wert 15 Euro i.d.R. nicht übersteigt.
 - **üblicher und angemessener Bewirtung** im Rahmen eines dienstlichen Geschäfts oder dienstlich bedingter gesellschaftlicher Verpflichtungen.
 - **Mitnahmen im Auto** durch einen Außenstehenden zu einem dienstlich notwendigen Besprechungs- oder Besichtigungstermin.
- (3) Die Annahme und Ausreichung von Bargeld als Geschenk ist **nicht** gestattet.

Für die Entgegennahme von Bargeld ist auf entsprechende Sammelbehälter (Spendendosen) zu verweisen. Diese können in den Einrichtungen aufgestellt werden. Spendendosen

dürfen nur im Beisein von mindestens zwei Mitarbeitern (hiervon ein Mitarbeiter Finanzabteilung) geöffnet und ausgezahlt werden. Der Vorgang ist zu dokumentieren. Die Spenden werden für satzungsgemäße Aufgaben des DRK KV Güstrow verwendet. Der Vorstand kann festlegen, dass bis zu 50 Prozent des Betrages in den Haushalt der betreffenden Einrichtung einfließen.

Zweckgebundene Spenden sind unter Angabe der zugedachten Verwendung und des Spenders (Voraussetzung für eine Spendenbescheinigung) in der Geschäftsstelle einzuzahlen bzw. auf das Konto des DRK-KV Güstrow zu überweisen. Die Ausreichung von Spenden bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

- (4) Geschenke bzw. Vergünstigungen, die **nicht** unter den o.g. Rahmen fallen, sind mit Hinweis auf diese Richtlinie zurückzuweisen. Ist eine Zurückweisung nicht möglich, ist der übergeordnete Leiter unverzüglich zu informieren. Dieser entscheidet darüber, ob die Geschenke zurückzugeben sind. Unter Berücksichtigung des Wertes, der vermuteten Absicht des Gebers, der Häufigkeit der Zuwendung oder der Gesamtsituation kann im Einzelfall ausnahmsweise auch entschieden werden, dass das Geschenk angenommen werden darf.
- (5) Rückgabe bzw. Verwendung unzulässiger Geschenke, die aus der Situation heraus nicht mehr zurückgewiesen oder zurückgegeben werden können und die aufgrund der Entscheidung des übergeordneten Leiters nicht angenommen werden sollen, sind unverzüglich zurückzusenden oder nachweislich für einen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung zu stellen.
- (6) Bei Zweifelsfällen über die Berechtigung zur Annahme eines Geschenkes oder einer Vergünstigung ist der übergeordnete Leiter sofort zu informieren. Geht nach dessen Einschätzung das Geschenk über den zuvor gesteckten Rahmen hinaus, ist es zurückzuweisen.
- (7) Zur Gewährleistung der Transparenz unterliegen Handlungen in Zusammenhang mit Sach- und Geldgeschenken, die unter die Punkte 4-6 fallen, der Informations- und Dokumentationspflicht sowie dem Vier-Augen-Prinzip.

§ 4 Verhalten bei Korruptionsverdacht

- (1) Jede Vorteilsnahme oder Bestechlichkeit bzw. der Verdacht ist dem übergeordneten Leiter unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Ergeben sich nachvollziehbare Hinweise auf korruptes Verhalten, ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Er veranlasst die Aufklärung sowie die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen. Die Mitarbeiter, denen dieser Sachverhalt bekannt ist, haben strengstes Stillschweigen zu wahren. Sie haben alles zu unterlassen, was die Aufklärung gefährden könnte. Insbesondere ist es untersagt, eigene Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts zu führen.

- (3) Disziplinar- und arbeitsrechtliche Maßnahmen sind bei aufkommendem Korruptionsverdacht zügig einzuleiten. Schadenersatzansprüche gegen Beschäftigte und Dritte sind in jedem Fall sorgfältig und umfassend zu prüfen und konsequent durchzusetzen. Korruption kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

§ 5 Information der Beschäftigten

Jeder Mitarbeiter erhält diese Richtlinie ausgehändigt. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen. Dieses unterzeichnete Exemplar wird zur Personalakte (hauptamtliche Mitarbeiter) genommen oder bei dem Leiter Vereinsarbeit (ehrenamtliche Mitarbeiter) bzw. Vorstand (Präsidiumsmitglieder) aufbewahrt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Güstrow, den 16.01.2019


Reinhard Frankenstein
Präsident




Peter Struve
Vorstandsvorsitzender

Zur Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift